



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 187

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp 27/86/Dr.Bauer/WS

(0222) 65 05 Datum  
4417 DW 1986 02 17

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Österreichische Industrie-Holding  
Aktiengesellschaft und über eine  
Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes;  
Begutachtung

9. 2. 86

Plaz.: 18.FEB.1986

Verteilt. 18.2.86 Krauz

*S. Wiedner*

Über Ersuchen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeht sich die Bundeswirtschaftskammer in der Anlage ihre Stellungnahme vom 13.2.1986 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Österreichische Industrie-Holding Aktiengesellschaft und über eine Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*J. Fenzlauer*

Anlage



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach 187

An das  
Bundesministerium für öffentl.  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion V/Wirtschafts-  
sektion, z.Hdn.Hrn.Dr. Stadler

Annagasse 5  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
31.1.1986/GZ 510.030/ 13-V/1/86	Wp 27/86/Dr.Bauer/WS	4417 DW	1986 02 13

Betreff  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Österreichische Industrie-Holding  
Aktiengesellschaft; Begutachtungs-  
verfahren

Der gegenständliche Entwurf wurde der Bundeswirtschaftskammer am 4.d.M. zugeleitet. Mit der Terminsetzung 14.d.M. wurde nicht nur eine nahezu unzumutbar kurze Begutachtungsfrist gesetzt, sondern gleichzeitig angekündigt, daß eine Fristverlängerung nicht erfolgen kann. Die Bundeswirtschaftskammer muß schärfstens gegen diese Vorgangsweise protestieren, die geeignet erscheint, die Substanz des Begutachtungsrechtes der gesetzlichen Interessenvertretung zu gefährden. Aus diesem Anlaß sei auch daran erinnert, daß es nicht dem Sinn des "Vorblattes" zu Gesetzesentwürfen entspricht, jede begründete und wertende Auseinandersetzung mit Alternativen der Problemlösung zu vermeiden.

Zum Entwurf selbst beeckt sich die Bundeswirtschaftskammer wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus grundsätzlichen Erwägungen wird die Tendenz des Entwurfs anerkannt, die für die ÖIAG und die verstaatlichte Industrie derzeit geltenden Sonderbestimmungen zu reduzieren und damit einen weiteren Schritt zur rechtlichen Gleichbehandlung dieses Unternehmensbereiches mit der übrigen Wirtschaft zu

. / 2

- 2 -

setzen. In diesem Zusammenhang kommt dem § 2, Abs. 2 des Entwurfes eine besondere Bedeutung zu, der die Anwendung des Aktienrechtes ausdrücklich normiert; die von diesen abweichenden Normen des Entwurfes erscheinen demnach als Ausnahmeregelungen, die einer besonderen Begründung bedürfen. Dies gilt insbesondere für die §§ 4 bis 6 des Entwurfes, bei denen auch in den Erläuternden Bemerkungen keine hinreichenden Rechtfertigungsgründe für Ausnahmeregelungen genannt werden.

Kritikwürdig erscheint der Bundeswirtschaftskammer die Verquickung betrieblicher und überbetrieblicher Mitbestimmung durch Einräumung eines Vorschlagsrechtes für zwei Aufsichtsratsmitglieder der Holding an den ÖAKT, das - auch als Abweichung von den Prinzipien des Arbeitsverfassungsrechts - einem besonderen Regelungsbedürfnis entsprechen müßte. Das nach Ansicht der Bundeswirtschaftskammer nicht gegeben ist, und auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht nachgewiesen wird.

Zum zweiten widerspricht es der mit dem Entwurf gleichfalls angestrebten Tendenz der effektiveren, flexibleren und verantwortungsvolleren Gestaltung durch die Holding (vgl. Konzernbestimmung des § 2, Abs. 1), die besonderen Mitwirkungsrechte des Hauptausschusses des Nationalrates gemäß BGBI. Nr. 46/1970 an bestimmten Verfügungen über Gesellschaften der verstaatlichten Industrie aufrechtzuerhalten. In diesem Zusammenhang weist die Bundeswirtschaftskammer ausdrücklich darauf hin, daß die in der Öffentlichkeit wiederholt als Reformziel genannte "Entpolitisierung" wohl nur dann effektiv verwirklicht werden kann, wenn schrittweise und unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Machbarkeit im Konzern jene Maßnahmen gesetzt werden, die nach wie vor von der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates abhängig bleiben sollen.

Im übrigen stellt die Bundeswirtschaftskammer fest, daß die Erreichung des Gesetzeszweckes wesentlich davon abhängt, inwiefern in der Praxis der Führung durch die Holding alle jene unternehmerischen Grundsätze auch verwirklicht werden können, die für das Wohl der betroffenen Gesellschaften unab-

- 3 -

dingbar sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

zu § 1:

Die Bundeswirtschaftskammer regt an, den Absatz 3 so zu formulieren, daß allfällige Veräußerungen von Anteilsrechten an der Holding keiner Änderung dieses Gesetzes bedürfen, sondern im Rahmen des Bundeshaushaltsrechts abgewickelt werden können. Das könnte sowohl durch den Entfall des Abs. 3, als auch durch eine - deklaratorische - Formulierung wie "Die Verfügung über Anteile am Grundkapital ..." gewährleistet werden.

zu § 2:

Es wäre gesetzestehnisch zweckmäßiger, die Norm des Abs. 2 als allgemeinere Norm an die Spitze dieses Paragraphen zu stellen.

Im Abs. 1 sollte der letzte Halbsatz entfallen; andernfalls könnte dieser als nähere Qualifizierung des auf die Holding und die Unternehmen anzuwendenden Konzernbegriffs mißverstanden werden. Auch bei Wegfall der Norm über die verbindlichen Richtlinien wäre gewährleistet, daß die Holding tatsächlich alle Maßnahmen treffen kann, die in wirtschaftlich erfolgreichen Konzernen ergriffen werden. In den Erläuternden Bemerkungen sollte klargestellt werden, daß solche Maßnahmen im wesentlichen in der Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und nicht im Auswuchern von Genehmigungstatbeständen bestehen können.

zu § 3:

Für die Berichtspflicht sollte zwischen zwei Tatbeständen unterschieden werden: einerseits das Berichten "über die Lage" und andererseits das Berichten "über die sonstigen Beteiligungen". Beide Berichtspflichten sollten sich auf die Gesellschaft, die in der Anlage angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen und die sonstigen beherrschten Unternehmen erstrecken. Inhaltlich wäre damit einem zwischen Beherrschungsverhältnissen und sonstigen Beteiligungen abge-

- 4 -

stuften Interesse entsprochen.

Die Bundeswirtschaftskammer regt ferner an, diesen Bericht bei Vorlage an den Nationalrat in geeigneter Form zu veröffentlichen.

zu § 4:

Die Sonderregelung des Abs. 1 über die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsräte der Holding sollte aus grundsätzlichen Erwägungen im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips entfallen.

zu § 5:

Die im § 5 angestrebte Norm stellt in mehrfacher Hinsicht einen Ausnahmetatbestand dar: erstens die Bestellung von Organen der betrieblichen Mitbestimmung durch den Eigentümer; zweitens die Ausnahme von § 110, Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes; drittens das Vorschlagsrecht einer unternehmensexternen Institution für diese Funktionen; und viertens die Möglichkeit der Bestellung von Personen, die im Konzern kein aktives und passives Wahlrecht zum Betriebsrat haben.

Für die beiden ersten Ausnahmetatbestände können historische Argumente ins Treffen geführt werden können, bei denen zu überprüfen ist, ob die besonderen Umstände für einen Ausnahmetatbestand nicht weggefallen sind. Für die beiden letzten Ausnahmetatbestände gibt es nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer aber keinerlei sachliche Rechtfertigung, da es zu den wesentlichen Prinzipien der betrieblichen Mitbestimmung in der Arbeitsverfassung gehört, daß die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen im Unternehmen nicht durch Unternehmensexterne erfolgen soll. Die Bundeswirtschaftskammer lehnt daher die im Entwurf vorgeschlagene Regelung des Vorschlagsrechtes und die Möglichkeit, Personen zu bestellen, die nach den Grundsätzen des § 110 ArbVG nicht gewählt werden könnten, ab, da sie in diesen Normen ein Präjudiz für die Grundsätze der Arbeitsverfassung sieht.

Sollte die Ausnahmestellung hinsichtlich der Bestellung durch den Eigentümer und der Zahl der Arbeitnehmervertreter

- 5 -

beibehalten werden, so steht die Bundeswirtschaftskammer auf dem Standpunkt, daß die Auswahl durch den Eigentümer ohne spezielle Vorschlagsrechte erfolgen soll; ferner müßte sicher gestellt sein, daß der Eigentümer bei seiner Auswahl auf den Personenkreis eingeschränkt wird, der bei sinngemäßer Anwendung des § 110 ArbVG entsendet werden könnte.

zu § 6:

Die Bundeswirtschaftskammer fordert im Sinne der eingangs getroffenen Feststellungen zu diesem Entwurf, die Mitwirkungsrechte des Hauptausschusses des Nationalrates bei bestimmten Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften aufzuheben. § 6 würde dadurch hinfällig.

Die Beibehaltung dieser Zustimmungsrechte muß den Eindruck erwecken, daß denkbare Alternativen bei der Reorganisation dieses Unternehmensbereiches - wie z.B. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung, die zu einem Erwerb von Anteilsrechten durch andere Unternehmungen oder durch Haushalte führen, und andere Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit mit den Begriffen Privatisierung und Teilprivatisierung verbunden werden - de facto so wie bisher ausgeschlossen bleiben sollen.

zu § 8:

Mit dem Wegfall der Sonderbestimmung des § 9, Abs. 3, letzter Satz des ÖIG- Gesetzes wird die zugunsten der in die Aufsichtsräte entsendeten Arbeitnehmervertreter bestehende Ausnahme von den Unvereinbarkeitsnormen beseitigt; die Bundeswirtschaftskammer geht davon aus, daß der Gesetzgeber dies als Signal für die Unvereinbarkeitsausschüsse des National- und Bundesrates wertet, ihren Beitrag zur sogenannten "Entpolitisierung" zu leisten.

Zu Abs. 2 wird vorbehaltlich der Bemerkungen zu § 6 angeregt, eine gesetzestehnisch befriedigendere Lösung zu suchen, indem im Zuge der Neufassung dieses Gesetzes auch statuiert wird, daß die Anlage dieses Gesetzes die Anlage des ÖIG-Gesetzes ersetzt.

- 6 -

zu § 10:

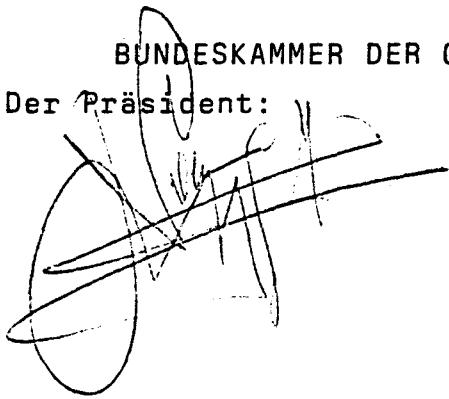
Vorbehaltlich der Bemerkungen zu § 5 wird angeregt, einen Verweis auf eine allfällige Sonderregelung gemäß dieses Gesetzes im § 110, Abs. 8 ArbVG aufrechtzuerhalten, damit keine lex fugitiva entsteht.

Zusammenfassend hält die Bundeswirtschaftskammer fest, daß sie ohne entsprechende Berücksichtigung ihrer Einwendungen dem vorliegenden Entwurf nicht zustimmen kann.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entsprechend hat die Bundeswirtschaftskammer 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugestellt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

